



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JANUAR 2022

## EHRENAMTLICHE TÄTIGKEITEN IN IMPF- UND TESTZENTREN

Zur Entlastung der freiwilligen Helfer/innen in Impfzentren und Personen, die in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung tätig sind, wurden die Pauschalen entsprechend angepasst.

Der Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG), der bis 2020 auf 2.400,00 € festgesetzt wurde, erhöht sich ab 2021 auf 3.000,00 €. Auch die Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) wurde ab 2021 von 720,00 € auf 840,00 € erhöht. Diese Pauschalen können nur einmal pro Jahr gewährt werden. Die Einnahmen verschiedener begünstigter Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Für Personen, die direkt an der Impfung beteiligt sind und entsprechende Aufklärungsgespräche führen, gilt der Übungsleiterfreibetrag und für Personen, welche sich in der Verwaltung und Organisation von Impfzentren engagieren, gilt die Ehrenamtszuschale. Es muss eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen – dies ist auch möglich, wenn man keinen Hauptberuf ausübt, wie zum Beispiel Rentner/innen oder Student/innen. Die Wochen-

arbeitszeit darf 14 Stunden nicht überschreiten und der Auftraggeber muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Gesundheitsamt oder ein staatliches Krankenhaus) sein, oder eine wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) anerkannten Einrichtungen (z. B. gemeinnütziges Krankenhaus).

### Impfzentrum

- Übungsleiterfreibetrag = bei Beteiligung am Impfen
- Ehrenamtszuschale = bei Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten
- Besonderheit = Freibetrag gilt auch für Tätigkeiten in Impfzentren von privaten Dienstleistern

### Testzentrum

- Übungsleiterfreibetrag = bei der Durchführung von Tests und Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung
- Ehrenamtszuschale = bei Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten
- Besonderheit = Freibetrag gilt NICHT für Tätigkeiten in Testzentren von privaten Dienstleistern